

Verfassungsbeschwerde - Zulässigkeit

[Es ist str., ob das sog. Annahmeverfahren gem. §§ 93a ff BVerfGG gesondert zu erwähnen ist.]

I. Zuständigkeit des BVerfG, Art. 93 I Nr. 4 a GG i.V.m. § 13 Nr. 8 a, §§ 90 ff BVerfGG¹

II. Beschwerdeberechtigung

1. Beteiligtenfähigkeit, § 90 I BVerfGG ⇒ GR-Fähigkeit

Grds.: Jedermann, dabei ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer (BF) im Hinblick auf das geltend gemachte GR grundrechtsfähig sein muss

Typ. Probleme, die in der Kl. aber, soweit nicht offenkundig, erst im pers. Schutzbereich anzusprechen sind:

a. Natürliche Personen

- Jedermann-Grundrechte

- Deutschen-Grundrechte
 - (P) Nicht EU-Ausländer h.M. nur Schutz über Art. 2 I GG
 - (P) Unionsbürger Art. 18 AEUV (Diskriminierungsverbot) str., ob Deutschen-GR europarechtskonform „ausgeweitet“ werden oder ob auch hier Schutz über Art. 2 I GG gewährleistet wird, dann aber die strengeren Schranken des Deutschen-GR übertragen werden.

- GR-Schutz vom nasciturus bis postmortaler Persönlichkeitsschutz

b. Inländische juristische Personen des Privatrechts, Art. 19 III GG

- juP weit zu verstehen, auch teilrechtsfähige Personengemeinschaften

- inländisch = Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Deutschland

- str. Schutzzweck von Art. 19 III
 - Lehre vom personalen Substrat ((S) Menschenbezogenes Verständnis)
 - Lehre von der grundrechtstypischen Gefährdungslage ((S) Situationsbezogenes Verständnis)
 - ⇒ relevant insbes. für inländ. jurist. Person, von Ausländern gebildet

- (P) GR-Fähigkeit gemischt-wirtschaftlicher Unternehmen
 - T.d.L.: immer (+), es sei denn Privater wäre Alibi-Figur
 - BVerfG: (-) bei beherrschendem staatlichen Anteil

¹ str. ob Zuständigkeit in der Zulässigkeit oder vorab zu prüfen ist, beides vertretbar

- (P) GR-Fähigkeit, soweit ausländischer Staat mehrheitl. Anteile hält
Staatsunternehmen aus EU-Ausland, str.!

c. Inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts

- Grds.: GR-Fähigkeit (-): Konfusionsargument

- Ausnahmen: - Verfahrensgrundrechte
 - „GR-dienende“ jurist. Personen des Öffentlichen Rechts

d. Ausländische juristische Personen ⇨ nur Verfahrensgrundrechte

- (P) Juristische Personen aus der EU: (S) Anwendungsvorrang des Unionsrechts (oder unionsrechtskonforme Auslegung) ⇨ TB-Merkmal „inländisch“ ist nicht anzuwenden ABER: BVerfG Beschl. v. 04.11.15 – 2 BvR 282/13: Wegen des eindeutigen Wortlauts von Art. 12 I GG ist auf eine juP aus der EU mit Sitz außerhalb Deutschlands Art. 2 I GG unionsrechtskonform so anzuwenden, dass die juP denselben Schutz erhält, wie sie der deutschen juP über Art. 12 I zukommt.

2. Prozessfähigkeit

- GR-Mündigkeit (str., ob Begriff überhaupt notwendig)
 - starre Altersgrenze = Orientierung an einfach-gesetzl. Normen
 - h.M.: gleitende o. dynamische Altersgrenze = Einsichtsfähigkeit maßgeblich

- Postulationsfähigkeit: RA-Zwang nur bei mündlicher Verhandlung, § 22 BVerfGG

III. Beschwerdegegenstand - Akt der öffentlichen Gewalt (ggf. auch Unterlassen)

- Akte der Legislative (ggf. auch Vertragsgesetze zu EU oder völkerrechtl. Verträgen)

- Akte der Exekutive

- Akte der Judikative (idR die letztinstanzliche Entscheidung)

- Bei mehreren Akten (z.B. VA und bestätigende Urteile des VG) kann BF wählen, ob er nur letztinstanzliche Entscheidung oder alle Akte angreifen will, es bleibt aber eine VB.

- auch Unterlassen als Beschwerdegegenstand denkbar, soweit möglicher Weise Schutzpflichten aus dem GG verletzt sind
- (P) Akte von supranationalen Organisationen / Identitätskontrolle ⇒ Europarecht

IV. Beschwerdebefugnis, § 90 I BVerfGG

=> GR-Verletzung muss möglich erscheinen

- **Selbst-Betroffenheit:** BF rügt eine Verletzung eigener GR
 - grds. keine Prozessstandschaft (Ausn.: z.B. Testamentsvollstrecker)
- **Gegenwärtige Betroffenheit:** schon / noch betroffen oder unmittelbar bevorstehend
 - bei Rechtsnormen erst ab Verkündung, Ausn.: Abwarten unzumutbar und Sonderfall VertragsG zu EU- oder völkerrechtl. Vertrag
 - (P) Erledigung des Akts ⇒ i.d.R. RSB (-), es sei denn Wdh-Gefahr
- **Unmittelbare Betroffenheit:** kein weiterer Vollzugsakt notwendig
 - Bei Rechtssatz-VB nur falls Norm selbstausführend oder Abwarten unzumutbar

(P) Verhältnis Grundrechte des GG und Grundrechte der EU Grundrechte-Charta

BVerfG Beschl. v. 06.11.2019 – 1 BvR 16/13 und 1 BvR 276/17 (Recht auf Vergessen I, II)

- Unionsrechtlich nicht vollständig determiniertes innerstaatliches Recht prüft das BVerfG primär am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes.
- Unionsrechtlich vollständig determiniertes innerstaatliches Recht prüft das BVerfG ausschl. am Maßstab der GR-Charta! Hierbei gibt es enge Kooperation mit dem EuGH (vgl. Art. 267 III AEUV). Weitere Ausführungen im Europarecht

V. Rechtswegerschöpfung, § 90 II 1 BVerfGG (Ausn.: Vorabentscheidung, § 90 II 2)

=> *Hat BF alle vom Gesetzgeber vorgesehenen Rechtsbehelfe gegen den Beschwerdegegenstand erschöpft?*

h.M. grds. kein (P) bei Rechtsnormen

Ausn.: § 47 VwGO für RVO / Satzungen (aber kein § 47 I Nr. 2 in HH/BER)

VI. Subsidiarität, § 90 II BVerfGG analog

=> Hat BF über Rechtswegerschöpfung hinaus alle weiteren Möglichkeiten genutzt, um zum Rechtsschutzziel zu kommen, ohne das BVerfG anzurufen?

(P) Anrufung der Fachgerichte möglich (auch bei VB gegen ParlamentsG)?

(P) Abwarten des HS-Verfahrens bei einstw. Rechtsschutz?

(P) Feststellungsklage gegen (Bundes-)RVO?

VII. Frist, § 93 BVerfGG

Urteils-VB § 93 I: Monatsfrist

Rechtssatz-VB § 93 III: Jahresfrist ab Inkrafttreten

(zur Berechnung keine Regelung im BVerfGG, aber st. Rspr.: §§ 187 ff BGB anwendbar)

VIII. Form, § 23 BVerfGG

Schriftform mit Begründungspflicht, bislang keine Einreichung per E-Mail möglich, da keine Regelungen im BVerfGG (anders als z.B. in VwGO, ZPO, ArbGG, etc.)

IX. Bei Anlass: Rechtsschutzbedürfnis (z.B. Tod des Beschwerdeführers)

Verhältnis allg. Feststellungsklage <=> Normenkontrolle

	Feststellungsklage, § 43 VwGO	Normenkontrolle, § 47 I VwGO
Worum geht es?	<i>Anwendbarkeit</i> der Norm im Einzelfall wird geklärt	<i>Wirksamkeit</i> Norm wird geklärt
Wirkung der Entscheidung	inter partes	erga omnes, § 47 V 2 VwGO
Verhältnis	Keine Subsidiarität gegenüber § 47 VwGO => Bürger:in hat Wahlrecht	
Eilrechtsschutz	§ 123 I VwGO	§ 47 VI VwGO
Bedeutung für die Zulässigkeit der VB	falls Feststellungsklage möglich => VB idR subsidiär	falls Normenkontrolle möglich => VB unzulässig, gem. § 90 II BVerfGG

**Kurzfälle und -fragen zur Zulässigkeit der VB
(Lösungen bitte während des Kurses mitschreiben)**

1.

Eine US-amerikanische Kanzlei, die auch ein Büro in München hat, macht eine Verletzung von Art. 13 GG geltend.

Ist die VB zulässig?

2.

Ein Verein mit Sitz in Hannover, in dem ausschließlich türkische Staatsbürger:innen Mitglieder sind, beruft sich auf Art. 12 I GG.

Ist die VB zulässig?

3.

Der Bund hält 15,6 % der Anteile an der Commerzbank AG. Darf sich diese auf Art. 12 I GG berufen?

5.

Mit welcher Norm lässt sich begründen, dass auch das Unterlassen des Gesetzgebers ein tauglicher Beschwerdegegenstand sein kann?

5.

Warum gibt es grds. keine Prozessstandschaft bei der VB? Welche Ausnahme davon gibt es? Und warum ist Prozessstandschaft beim Organstreitverfahren gar kein Problem?

6.

A will sich direkt gegen eine Bundes-Rechtsverordnung mit der VB zur Wehr setzen.

B will sich direkt gegen eine Landes-RVO mit der VB zur Wehr setzen.

C will sich direkt gegen eine Landes-RVO in HH mit der VB zu Wehr setzen.

Sind die VB's zulässig?

7.

Ein Antrag auf Reduktion des Wahlalters auf 14 Jahre wird im Bundestag diskutiert und mehrheitlich abgelehnt.

13 Monate später erhebt A hiergegen VB – ist diese zulässig?